



*Berufsverband
Information Bibliothek e.V.*

Die neue Entgeltordnung VKA

Kommission für Eingruppierungsberatung (KEB)

- 1. Struktur der neuen Entgeltordnung VKA**
- 2. Neuerungen ab 01.01.2017**
 - 1. Überblick**
 - 2. In den einzelnen Entgeltgruppen**
- 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen**
- 4. Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Tätigkeitsmerkmalen**
- 5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO**
Vorgehen, Fristen, Informationen
- 6. Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nach dem 28.02.2017**
- 7. Exkurs: Tätigkeitsbeschreibungen**
- 8. Zusammenfassung**
- 9. Literatur**

1. Entgeltordnung VKA (1)

Bisherige Struktur der Vergütungsordnung:

- TVÖD-VKA seit dem 1. Oktober 2005 in Kraft, aber ohne neue Entgeltordnung
- weiterhin gültig: Vergütungsordnung (= Anlage 1a des BAT)
- darin: spezielle Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Büchereien
→ Entgeltgruppen (EG) 2, 3, 5, 6, 9 (klein & groß), 10

1. Entgeltordnung VKA (2)

Kritik an der bisherigen Vergütungsordnung

- ab EG 9 aufwärts Eingruppierung nach Kriterien wie Bestandsgröße, Ausleihzahlen, Unterstellungsverhältnissen
- keine Eingruppierungsmöglichkeit in EG 11 und 12
- Ausbildungsabschlüsse und Bibliothekstypen überholt
- FAMI nicht enthalten
- EG 8 nur außertariflich
- „Sonstige Beschäftigte“ (ohne Diplom/Bachelor) höchstens in EG 9
- Im Gegensatz zum allgemeinen Teil (Büro-/Verwaltungsdienst) Schlechterstellung der Bibliotheksbeschäftigten, da dort
 - Eingruppierung bis EG 12 möglich
 - Bewährungsaufstiege möglich
 - niedrigere Anforderungen für gleiche EGs

2. Neuerungen ab 01.01.2017

2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (1)

- Anwendung der allgemeinen Eingruppierungsmerkmale des Büro-/Verwaltungsdienstes (mit „unbestimmten Rechtsbegriffen“) auf die „Beschäftigte in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten“
- damit Streichung von nicht mehr zeitgemäßen Tätigkeitsmerkmalen wie z.B. Bestandsgröße, Ausleihzahlen, Unterstellungsverhältnisse
- Eröffnung von Höhergruppierungsmöglichkeiten

2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (2)

- Erweiterung um die Entgeltgruppen 4, 7, 8 (bisher außertariflich), 9a,b,c sowie 11 und 12
- Einstiegseingruppierung für FAMI (weil 3jährige Berufsausbildung) grundsätzlich in Entgeltgruppe 5 bei entsprechenden Tätigkeiten
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss und entsprechenden Tätigkeiten grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b
- Öffnung der EG 9 aufwärts für „sonstige Beschäftigte“ (z.B. Quereinsteiger)
- Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen (in den „Vorbemerkungen“)

2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (3)

- Ab 1.3.2017 erfolgen Höhergruppierungen aufgrund veränderter Tätigkeiten grundsätzlich stufengleich, allerdings ohne Anrechnung der Stufenlaufzeiten
- Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung erfolgen nach dem bisherigen Verfahren (§17 Abs. 4 TVöD)
- Erwartete Mehrkosten durch Höhergruppierungen werden kompensiert durch das Einfrieren der Jahressonderzahlung für die Jahre 2016 bis 2018 sowie durch eine Absenkung derselben ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozent

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (1)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
EG 2	Vorwiegend mechanische Tätigkeiten <i>oder</i> Einfachere Tätigkeit	Einfache Tätigkeiten
EG 3	Schwierigere Tätigkeit	Fachliche Einarbeitung in einfache Tätigkeiten
EG 4	-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mind. ¼ gründliche Fachkenntnisse 2. Schwierige Tätigkeiten
EG 5	Gründliche Fachkenntnisse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgeschl. Berufsausbildung & entsprechende Tätigkeit 2. Gründliche Fachkenntnisse

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (2)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
EG 6	Gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und nicht unerheblicher Anteil (=1/4) selbstständiger Leistungen	Heraushebung aus EG 5 durch gründliche & vielseitige Fachkenntnisse
EG 7	-	Heraushebung aus EG 6 durch 1/5 selbstständige Leistungen
EG 8	Nur außertariflich! Gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend (>1/2) selbstständige Leistungen	Heraushebung aus EG 6 durch 1/3 selbstständige Leistungen

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (3)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
EG 9a	-	Heraushebung aus EG 6 durch selbstständige Leistungen
EG 9 (klein)	Dipl.-Bibl. und entsprechende Tätigkeit	9b 1. Hochschulbildung bzw. sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit 2. gründliche, umfassende Fachkenntnisse & selbstständige Leistungen
EG 9 (groß)	Fachausbildung öB & Unterstellung, Bestand, Ausleihen...	
		9c Heraushebung aus EG 9b durch besondere Verantwortung

2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (4)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
EG 10	Fachausbildung öB & Leiter, Bestand, Ausleihen...	Heraushebung aus EG 9c durch 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung
EG 11	-	Heraushebung aus EG 9c durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung
EG 12	-	Heraushebung aus EG 11 durch Maß an Verantwortung

3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (1)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
EG 2 > EG 3	... wenn die „einfache Tätigkeit“ eine „eingehende Einarbeitung“ erfordert
EG 2 > EG 4	... wenn zu den EG 3-Anforderungen noch 1/4 Fachkenntnisse hinzukommen
EG 3 > EG 4	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der nahezu identischen Wortlaute alt >< neu
EG 5	FAMIs bei entspr. Tätigkeit zwingend in EG 5!
EG 5 > EG 6	... wenn neben „gründlichen“ auch „vielseitige“ Fachkenntnisse erforderlich
EG 5 > EG 7	... wenn zusätzlich den EG 6-Anforderungen auch 1/5 selbstständige Leistungen erforderlich

3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (2)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
EG 6 > EG 7	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der selbstständigen Leistungen 1/4 >< 1/5
EG 6 > EG 8	... wenn statt 1/4 selbstständige Leistungen 1/3 erforderlich sind
EG 8 > EG 9a	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der nahezu identischen Wortlaute alt >< neu
EG 8 > EG 9b	... wenn „umfassende“ statt „vielseitige“ Fachkenntnisse erforderlich

FAZIT

Höhergruppierungsmöglichkeiten in den EG 2 bis 9a/b meist aufgrund neuer Qualifikations- und/oder Zeit-Anteile!

3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (3)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
EG 9 (klein) > EG 9b	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der nahezu identischen Wortlaute alt >< neu
EG 9 (groß) > EG 9c / 10 / 11 / 12	... wenn statt der bisherigen Merkmale (Funktion, Bestand, Ausleihen) die neuen “qualitativen“ Anforderungen erfüllt werden!
EG 10 > EG 11 / 12	

Automatische Überleitung

EG 9 (klein) > EG 9a *und*

EG 9 (groß) > EG 9b

FAZIT

Höhergruppierungsmöglichkeiten in den EG 9b bis 12 meist aufgrund neuer Begrifflichkeiten / Wegfall der speziellen Tätigkeitsmerkmale!

5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO (1)

Höhergruppierungsmöglichkeiten in vielen Fällen möglich:

- da Tätigkeiten im bisherigen „Bibliothekstarif“ schlechter bewertet waren als in den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“
- Eröffnung neuer Entgeltgruppen

1. Geht das nicht alles automatisch?

2. Fristen für Anträge

3. Was benötige ich für eine Antragstellung?

4. Lohnt sich der Antrag für mich?

5. Antrag auf Höhergruppierung

5.1 Geht das nicht alles automatisch?

- **Keine** automatische Überprüfung der Eingruppierung, nur auf Antrag
- **Automatische Überleitungen (keine Höhergruppierung):**
 - derzeit in Entgeltgruppe 9 mit Stufe 6 („Große EG 9“) eingruppiert → Überleitung nach Entgeltgruppe 9 b
 - derzeit in Entgeltgruppe 9 ohne Stufe 6 („Kleine EG 9“) eingruppiert → Überleitung nach Entgeltgruppe 9 a
 - In beiden Fällen Erhalt der bisherigen Stufenlaufzeit
 - Unabhängig davon eigene Höhergruppierungsmöglichkeit nach EG 9b bzw. 9c ff. prüfen!

5.2 Fristen für Anträge

- Anträge **längstens** bis 31.12.2017 möglich, wirken automatisch zurück zum 01.01.2017
Danach keine Anträge mehr möglich!
- Ausnahme: Ruhendes Arbeitsverhältnis **am** 01.01.2017 (z. B. Elternzeit, Krankheit ohne Lohnfortzahlung...)
→ Beginn des Antragsjahres = Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit
Aber: bei Eintritt des „Ruhens“ **nach** dem 01.01.2017 keine Verlängerung der Antragsmöglichkeit in das Jahr 2018 hinein!

5.3 Was benötige ich für eine Antragstellung?

- Aktuelle Tätigkeitsbeschreibung ([vgl. 7. Tätigkeitsbeschreibungen](#))
- Kenntnis von
 - derzeitiger EG und Stufe
 - „Stand“ innerhalb dieser Stufe
 - Datum evtl. weiterer Stufenaufstiege,
 - Zulagen

vgl. Entgeltabrechnung oder Nachfrage bei Personalstelle

- Rechenergebnis, ob sich ein Antrag lohnt ([vgl. 5.4](#))

5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (1)

- Höhergruppierungen aufgrund der neuen EGO erfolgen nach §17 (4) TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung
- Das heißt: **keine stufengleiche Höhergruppierung**, sondern Eingruppierung in diejenige Stufe der höheren EG, deren Entgelt mindestens dem bisherigen Entgelt entspricht (ggf. zzgl. Garantiebetrag)
- Deshalb **individuelle Vergleichsrechnung** nötig zwischen Verbleiben in jetziger EG < > Höhergruppierung
 - unter Beachtung von Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe, verbleibender Lebensarbeitszeit, bevorstehender Arbeitgeberwechsel etc.
 - zusätzlich beachten: Jahressonderzahlungen, Strukturausgleich, Zulagen (Kinderzulage bleibt unberührt)

8. Zusammenfassung (1)

- Entgeltordnung ist Durchbruch für Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten
- Forderung von Gewerkschaften und Berufsverbänden 1993 wurden erfüllt
- Abschaffung der bibliotheksspezifischen Tätigkeitsmerkmale
- Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Verwaltungsdienstes
- Eröffnung neuer, bisher „verschlossener“ Entgeltgruppen

8. Zusammenfassung (2)

- Neue Höhergruppierungsmöglichkeiten für Bibliotheksbeschäftigte
- Bei veränderten Tätigkeiten ab 01.03.2017 stufengleiche Höhergruppierung
- Aber: Bei allen Höhergruppierungsanträgen Fallstricke beachten und vorher individuelle Situation betrachten und berechnen
- **Beraten lassen!**
 - Personalräte und Betriebsräte vor Ort (Rechtsberatung gesetzlich nicht erlaubt!)
 - Gewerkschaft Ver.di - Fachbereich 5 und 7
 - für BIB-Mitglieder keb@bib-info.de (keine Rechtsberatung!)